

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg über Maßnahmen zur Vermeidung von Captan-Rückständen in Hopfen im Landkreis Ravensburg vom 26.06.2024, Az.: 24-781.60

I.

Um das Risiko von Abdrift Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel auf benachbarte Hopfenflächen zu minimieren, ordnet das Landratsamt Ravensburg auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG Folgendes an:

Wird ein Captan-haltiges Pflanzenschutzmittel entgegen der Beratungsempfehlung im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 angewendet, so ist die folgende Maßnahme zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis hinsichtlich Abdriftminderung zu treffen:

Das Gerät zur Ausbringung eines Captan-haltigen Pflanzenschutzmittels muss eine Abdriftminderungskategorie von mindestens 99 % (Tunnelsprühgerät) gemäß des vom Julius Kühn-Institut (JKI) herausgegebenen Verzeichnisses verlustmindernder Geräte aufweisen (<https://wissen.julius-kuehn.de/at-dokumente/>).

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen der Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Ravensburg-Eschach, Berg mit Ausnahmen (s. beigefügte Liste).

III.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg vom 19.06.2024, Az.: 24-781.60 außer Kraft gesetzt, wodurch der Geltungszeitraum statt am 23.06. erst am 05.07.2024 beginnt. Das Ende des Geltungszeitraums (30.09.2024) bleibt unverändert.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Frauenstr. 4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

gez. Thomas Lötsch
Dezernent

Ravensburg, den 26.06.2024

Anlage 1: Begründung

Bis incl. 2016 wurde mittels einzelbetrieblichen Genehmigungen nach § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) ab Ende Mai der Wirkstoff Captan durch den Wirkstoff Folpet im Obstbau ersetzt. Diese Vorgehensweise ist seit dem Jahr 2017 nicht mehr möglich, da im Kernobst der RHG für Folpet von 3,0 mg/kg auf 0,03 mg/kg gesenkt wurde (Verordnung (EU) 156/2016).

Im Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg liegen Hopfen- und Kernobstanlagen oftmals dicht beieinander. Auch bei sachgerechter Anwendung kann bereits eine geringe Abdrift eines Captan-haltigen Fungizides aus Obstanlagen zur Nichtvermarktbarkeit des Hopfens führen.

Die Anwendung von Captan als ein vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit BVL zugelassener Wirkstoff kann regional nicht verboten werden. Nach § 3 Abs. 1 PflSchG darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Der Begriff der guten fachlichen Praxis ist im Pflanzenschutzgesetz selbst nicht abschließend bestimmt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PflSchG). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG durch Verwaltungsakt Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis erforderlich sind. Anordnungen können sich insbesondere auf die veröffentlichten Grundsätze der guten fachlichen Praxis beziehen; sie können aber auch darüber hinausgehen oder davon abweichen, sofern neuere Erkenntnisse vorliegen. Eine solche Anordnung kann in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung haben sich im Jahr 2019 verändert. Durch die Heraufsetzung des Rückstandshöchstgehalts (RHG) auf 150 mg Captan / kg Hopfen ist abdriftbedingt mit Captan belasteter Hopfen bedingt vermarktungsfähig. Die Heraufsetzung des Rückstandshöchstgehalts bedeutet jedoch keine Zulassung Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel in Hopfen. Somit bleibt die Anwendung Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel in Hopfen EU-weit verboten.

Für den Hopfenexport nach USA und Japan ergeben sich dadurch aber keine Änderungen, das heißt, geringfügig über der Nachweisgrenze mit Captan belasteter Hopfen kann nicht dorthin exportiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass technische Fortschritte in der Labortechnik eine Verringerung der Nachweisgrenze in fünf Jahren um eine 10er-Potenz bewirken. Es bestehen langjährige Lieferverträge mit Abnehmern in den USA und in Japan. Ca. zwei Drittel der Hopfen-ernte im Bodenseeraum werden nach USA und Japan exportiert.

Vor dem Hintergrund bestehender langfristiger Lieferverträge für Exporthopfen nach USA und Japan würden Captan-Rückstände in Hopfen oberhalb der Nachweisgrenze viele Hopfenpflanzer in existenzielle Schwierigkeiten bringen, da bei nicht vertragsgemäßer Lieferung in der Regel Deckungskäufe erforderlich würden oder Schadensersatzforderungen möglich wären.

Die amtliche Beratung, das Kompetenzzentrum Obstbau (KOB) und das LTZ haben zusammen mit den Beratungskräften der Obsterzeugerorganisationen eine auch für das Jahr 2024 gültige Spritzfolge ohne Captan im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 erarbeitet und den Obstbaubetrieben im Umkreis von Hopfenanlagen dringend empfohlen, sich ausnahmslos an diese zu halten, auch vor dem Hintergrund möglicher Schadensersatzforderungen der Hopfenanbauer. Da es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung handelt, ist nicht vollständig auszuschließen, dass im Einzelfall ein Captan-haltiges Pflanzenschutzmittel weiterhin verwendet wird.

Dithianon-haltige Pflanzenschutzmittel kommen im Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung als Ersatz für Captan-haltige Pflanzenschutzmittel zur Anwendung. Dithianon-haltige Pflanzenschutzmittel sind in ihrer Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel mit Captan-haltigen Pflanzenschutzmitteln vergleichbar und gelten daher als adäquater Ersatz für Captan-haltige Pflanzenschutzmittel. Der finanzielle Aufwand für Dithianon-haltige Ersatzprodukte bewegt sich in etwa im selben Rahmen wie für Captan-haltige Pflanzenschutzmittel.

Eine abdriftbedingte Belastung von Hopfen durch Captan über der Nachweisgrenze kann auch bei größeren Abständen zwischen Obstanlagen und Hopfenanlagen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Thermik nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb werden im Landkreis Ravensburg siehe AV alle Gemarkungen der Gemeinden RV-Eschach, Bodnegg, Grünkraut und Berg mit Ausnahmen in den Geltungsbereich dieser Verfügung einbezogen.

Die Kurzfristigkeit des Erlasses dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit, in Abhängigkeit von der witterungsbedingten Vegetationsentwicklung der Hopfenbestände den Zeitraum der Anwendungsbeschränkungen von Captan in Obstkulturen im Sinne der Obsterzeuger möglichst eng einzugrenzen. Mit der Allgemeinverfügung vom 19.06.2024, Az.: 24-781.60, die am 20.06.2024 veröffentlicht wurde und am Tage danach in Kraft getreten ist, war der Geltungszeitraum zuvor auf 23.06. bis 30.09.2024 festgelegt worden. Aufgrund der hohen Niederschläge in den letzten Wochen und dem hohen Schorf-Infektionsdruck im Kernobstbau in der Folge hat das Landratsamt Ravensburg die Allgemeinverfügung geändert, wonach der Geltungszeitraums statt am 23.06.2024 erst am 05.07.2024 beginnt. Das Ende des Geltungszeitraums (30.09.2024) bleibt unverändert. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Hopfenbestände ist nicht mit dem Blühbeginn vor dem 05.07.2024 zu rechnen. Diese Änderung ist mit dem Hopfenpflanzerverband und der Übergebietlichen Pflanzenschutzberatung Obstbau abgestimmt worden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt begründet: Ein wirksamer Schutz der Hopfen im Ravensburger Hopfenanbaugebiet vor abdriftbedingten Belastungen durch Captan ist nur zu gewährleisten, wenn bereits während der Rechtsbehelfsfrist und auch danach bis zum Abschluss der Hopfenernte am 30.09.2024 in allen Obstanlagen bei Abweichen von der Beratungsempfehlung, auf die Anwendung von Captan in diesem Zeitraum zu verzichten, Sprühgeräte zum Einsatz kommen, die eine Abdriftminderungsklasse von mindestens 99 % aufweisen. Tunnelsprühgeräte finden nur vereinzelt in Obstbaubetrieben im Landkreis Ravensburg Anwendung. Bauartbedingt lassen sich diese Geräte nur in Obstanlagen ohne Hagelschutznetze einsetzen. Hagelschutznetze hingegen sind im Landkreis Ravensburg in vielen Betrieben aufgrund des im Alpenvorland ausgeprägten Hagelrisikos weit verbreitet. In den meisten Obstbaubetrieben ist mangels Verfügbarkeit von z. B. Tunnelsprühgeräten (entspricht 99 % Abdriftminderung) ein Ersatz Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel durch Dithianon-haltige Pflanzenschutzmittel angezeigt. Im Interesse der Obstbauern wurde der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung gegenüber den früheren Jahren um mehr als fünf Wochen verkürzt, indem der Beginn statt auf den 01.06.2024 auf den 05.07.2024 festgelegt wird.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Anlage 2: Hinweise zum Einsatz von Captan-haltigen Pflanzenschutzmitteln in Gemarkungen mit Hopfen- und Obstanbau

In Gemarkungen mit Hopfen- und Obstbeständen sollte im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 auf die Anwendung des Wirkstoffes Captan (z.B. Malvin WG, Merpan-Produkte und Caption 80 WG) verzichtet werden. Ansonsten könnten in getrocknetem Hopfen Spuren von Captan enthalten sein, die die Vermarktung einschränkt oder ausschließt. In der Vergangenheit konnte alternativ Folpan (Folpet) verwendet werden. Seit dem Jahr 2017 ist das nicht mehr möglich.

Welche Änderungen ergeben sich hierdurch?

Zur Regulierung von Apfelschorf stehen nur noch wenige Produkte zur Verfügung. Resistenzen, Minderwirkungen und phytotoxische Probleme engen die Wirkstoffanzahl stark ein. Wurde mit Folpan ein adäquater Ersatzwirkstoff in den Vorjahren verwendet, ist dies aufgrund formaler Rückstandsabsenkungen nicht mehr möglich. Zwar wird am Erhalt des Wirkstoffes gearbeitet, aber derzeit sind hierzu noch keine verbindlichen Aussagen möglich. Damit stehen derzeit Captan-Produkte im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 nicht zur Verfügung.

Welche Wirkstoffe können in Gemarkungen mit Hopfenanbau zur Schorffregulierung genutzt werden?

Insbesondere wird die Verwendung von Dithianon-haltigen Produkten (z. B. Alcoban, Caldera, Dynamo, Mulan 700 WG und Delan WG), Flint, Kupfer-haltigen Mitteln, Carbonat-haltigen Produkten und Curatio empfohlen.

Ab wann ist auf Captan-haltige Pflanzenschutzmittel zu verzichten?

Im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 ist auf den Wirkstoff Captan zu verzichten.

Wie könnte eine Spritzfolge ohne Captan „im Sommer“ aussehen?

	Juni	Juli	August	August	September
			<i>frühe Sorten</i>	<i>späte Sorten</i>	
Anzahl Dithianon (max. 0,5 kg/ha) Wartezeit 42 Tage beachten	Ca. 2 - 3 x	Ca. 4 x	Ca. 1 x	Ca. 3 - 4 x	
Zusatz zu Dithianon		Cuprozin progress ^{1,3} (0,3 l/ha)	Flint 2 x (4 und 6 Wochen vor Ernte), ggf. solo	Flint 2 x (4 und 6 Wochen vor Ernte), ggf. solo	
Bei stärkeren Infektionseignissen	Curatio auf das nasse Blatt	Curatio auf das nasse Blatt		Vitisan ³ / Kumar ³ (Problemanlagen) auf das trockene Blatt (kurativ)	Vitisan ³ / Kumar ³ (Problemanlagen) auf das trockene Blatt (kurativ)
		¹ Kupferzusatz nur bei warmer Witterung	² Dithianon bis max. 42 Tage vor Ernte einsetzen	² Dithianon bis max. 42 Tage vor Ernte einsetzen	
Lagerfäulen					Flint oder Geoxe (nur Pinova/ Elstar/ Golden Del.)

³Phytotoxische Reaktionen sind nach Anwendung möglich, insbesondere bei Kumar

Muss ich in der Primärphase andere Produkte verwenden?

Um die Gesamtzahl der Applikationen mit Dithianon-haltigen Mitteln im Jahresverlauf nicht zu überschreiten, sollte bei Verzicht auf den Wirkstoff Captan im Sommer in der Primärphase mit Captan-haltigen Mitteln gearbeitet werden. Zu beachten ist, dass Kombinationen von Schwefel und Captan bei einigen Sorten phytotoxische Reaktionen am Blatt hervorrufen können.

Was passiert, wenn ich abweichend von dieser Allgemeinverfügung Captan-haltige Pflanzenschutzmittel im Zeitraum vom 05. Juli 2024 bis zum 30.09.2024 ohne Abdriftminderung (99 %) einsetze?

Das Landwirtschaftsamt führt Kontrollen auf Einhaltung der Allgemeinverfügung durch. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere betroffene Hopfenpflanzler Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher oder den Verursachern geltend machen könnten, sofern mit dem Wirkstoff Captan belastete Hopfenpartien in der Vermarktung eingeschränkt sind oder von der Vermarktung ausgeschlossen werden.

Wird der Wirkstoff Captan im Hopfen zugelassen?

An einer Zulassung wird derzeit gearbeitet. Für 2024 wird sich aber noch keine Änderung ergeben.

Sind Schäden durch die Anwendung Kupfer-haltiger Mittel im Sommer möglich?

Kupfer-haltige Mittel können in kühlen, nassen Phasen zu phytotoxischen Reaktionen an den Lentizellen führen. Erfahrungen aus dem biologischen Anbau zeigen aber, dass Anwendungen im Sommer bei warmer, trockener Witterung unproblematisch sind. Zusätzlich sollte die Aufwandmenge im Sommer 0,3 l/ha (z.B. Cuprozin progress) nicht überschreiten.

Können Carbonat-haltige Mittel phytotoxische Schäden verursachen?

Formulierte Produkte (Kumar) können phytotoxische Schäden im Bereich der Lentizellen an den Früchten hervorrufen, in geringerem Umfang auch unformulierte Produkte (Vitisan). Insbesondere Anwendungen auf das nasse Blatt sind besonders kritisch. Auch wurden Sortenunterschiede konstatiert. Die Sorte Rubinette scheint empfindlicher hinsichtlich phytotoxischer Reaktionen zu sein. Bei rotschaligen Sorten treten Schäden in geringerem Umfang als an hellschaligen Sorten auf. Im Einzelfall ist daher abzuwägen, ob in kritischen Anlagen mit Schorfbefall im Sommer eine Anwendung geboten ist.

Ist Curatio (Schwefelkalk) derzeit zugelassen?

In den vergangenen Jahren wurde Curatio nach Art. 53 zugelassen. Mittlerweile liegt eine reguläre Zulassung vor. Phytotoxische Reaktionen nach geringer Anwendung, z.B. auf das nasse Blatt nach stärkeren Regenfällen, wurden nicht beobachtet. Kurzfristige Schwankungen in der Raubmilbenpopulation sind möglich, aber unkritisch. Curatio ist ein geeigneter Baustein im Sommer zur Regulierung von Apfelschorf (Juni/ Juli), insbesondere bei längeren Nasszeiten der Früchte.

Wird Flint zur Regulierung von Lagerschorf und Lagerfäulen empfohlen?

Flint ist ein Baustein zur Regulierung von Lagerschorf und Lagerfäulen. Dieser Wirkstoff hat auch weiterhin auf vielen Standorten eine Wirkung gegen Lagerschorf trotz bekannter Resistenzen. Er wird daher in der Saison zur Regulierung von Lagerschorf und Lagerfäulen bis zu

viermal empfohlen. Eine Resistenzentwicklung kann bei häufiger Anwendung allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Wartezeit von sieben Tagen ist einzuhalten.